

Ihr Ansprechpartner: Wilfried Pernak
Telefon: (0421) 34 04-555
Telefax: (0421) 34 04-109
E-Mail: eGK@kvhb.de
Internet: <http://www.kvhb.de>
Unser Zeichen:
Ihr Schreiben/Zeichen:

Datum: 29.08.2011

Kostenerstattung für eGK-Lesegeräte: Fristverlängerung bis 15. November

Sehr geehrte Frau Doktor, sehr geehrter Herr Doktor,

die Kassenärztliche Vereinigung Bremen (KVHB) konnte in den Verhandlungen mit den regionalen Krankenkassen eine Fristverlängerung erreichen. Der Antrag auf Kostenerstattung für eGK-Lesegeräte muss demnach nicht wie bisher bis zum 30. September bei der KVHB eingegangen sein, sondern bis spätestens **15. November 2011**.

Bitte beachten Sie bei Ihrer Antragsstellung folgendes:

- 1.) Wenn Sie den Antrag auf Kostenerstattung fehlerfrei bis zum 30. September bei der KVHB einreichen, erhalten Sie die Fördersumme mit der Restzahlung bereits im Oktober. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die angegebenen Geräte bestellt wurden, installiert und einsatzbereit sind. Verwenden Sie das beiliegende Antragsformular.
- 2.) Wenn Sie den Antrag auf Kostenerstattung fehlerfrei nach dem 30. September bis spätestens 15. November bei der KVHB einreichen, ist eine Auftragsbestätigung des Händlers (Rechnung, Quittung, etc.) beizugeben. Aus dieser muss klar hervorgehen, dass die Bestellung vor dem 30. September erfolgte. Mit dieser Regelung wird den Lieferengpässen einiger Hersteller Rechnung getragen. Wichtig: Auch wenn Sie diese Verlängerung in Anspruch nehmen, gilt: Die Geräte sind installiert und funktionsfähig bis zum 15. November. Ausgezahlt wird in 2012. Bitte verwenden Sie den gleichen Antrag wie in Variante 1.

Die Bremer Krankenkassen werden bis zum Jahresende an mindestens zehn Prozent ihrer Versicherten elektronische Gesundheitskarten ausgeben. Damit kommen sie einer gesetzlichen Verpflichtung nach. Es ist möglich, dass Patienten im vierten Quartal 2011 mit den neuen Karten in Ihrer Praxis vorstellig werden. Sollten Sie zu diesem Zeitpunkt noch keine eGK-fähigen Lesegeräte installiert haben, können Sie nicht auf das Ersatzverfahren zurückgreifen. Die Patienten sind ggf. wieder einzubestellen, wenn die technischen Voraussetzungen geschaffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Gottfried Antpöhler
EDV-Leiter